



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Deutschen Tanzsportverband e.V.
(nachfolgend DTV genannt)

und

dem Bund Deutscher Karneval e.V. als
Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im
Deutschen Tanzsportverband e.V.
(nachfolgend BDK genannt)

1. Der BDK ist ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung des DTV.
2. Der BDK behält seine Organisation, seinen Aufbau und die Abwicklung des Sportverkehrs in eigener Zuständigkeit. Der BDK verpflichtet sich Wettbewerbe nur im Gardetanz (Garden, Paare, Solisten) und Showtanz durchzuführen. Über ihm zufließende Mittel entscheidet der BDK in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Der Verband wird durch den/die Vorsitzende*n des Lizenz-Ausschusses BDK - im Falle der Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied im Verbandsrat des DTV vertreten.

3. Mitglieder

- 3.1 Vereine des BDK im Sinne dieser Vereinbarung sind die Mitgliedsvereine des BDK, die als Gesamtverein oder für eine Abteilung eine Mitgliedschaft im DTV gemäß DTV-Satzung §6 Absatz 2 Ziffer 3 (Ordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände) oder Absatz 3 (Außerordentliche Mitglieder im DTV) eingegangen sind und die Zugehörigkeit zum BDK in ihrer Mitgliedermeldung angegeben haben.
- 3.2 Die Landesverbände des BDK vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Landestanzsportverbänden.



3.3 Satzungen und Ordnungen des DTV sind für den BDK und seine Mitgliedsvereine und Landesverbände verbindlich.

4. Der BDK und seine Landesverbände verpflichten sich, Vereine oder Abteilungen des oder mit karnevalistischem Tanzsport, die den jeweiligen Landesverbänden noch nicht angehören, die Mitgliedschaft in seinen Landesverbänden zu eröffnen, sofern die Aufnahmebestimmungen des jeweiligen Landesverbandes für Gardetanzsport erfüllt sind.

Der DTV ist nicht verpflichtet, bereits bestehende Mitgliedschaften im DTV dem BDK zwingend zuzuführen. Die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband für Karnevalistischen Tanzsport und Landestanzsportverband bedingt eine Mitgliedschaft in dem zuständigen Sportbund/Landessportbund.

5. Bei Anträgen von Vereinen oder Vereinsabteilungen auf Aufnahme in den Landestanzsportverband und den DTV ist der jeweils zuständige Landesverband für Karnevalistischen Tanzsport im BDK einzubeziehen.
6. Der BDK verpflichtet sich, mit dem im DTV bereits angesiedelten Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung Bundesverband Karnevalistischer Tanz e.V., Gespräche über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Fusion zu führen. Der diesbezügliche Beschluss des Verbandsrates des DTV ist beiden Gesprächsparteien bekannt.
7. Vereine und Sportler aus solchen Vereinen, die nicht oder noch nicht Mitglied im jeweils zuständigen Landesverband für karnevalistischen Tanzsport sind, können und dürfen Vorteile des Sports (z. B. Meisterehrungen durch die Sportorganisationen, Lizenzerwerb, Sportförderung, u.a.) nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften.

Der Start und die Teilnahme an Meisterschaften von Sportlern aus Vereinen und Abteilungen ohne ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband für karnevalistischen Tanzsport, im Landestanzsportverband und im DTV ist jedoch mit dem Ziel einer Mitgliederwerbung solcher Vereine und Abteilungen möglich.

Unabhängig von Vorstehendem wird darüber hinaus zum Bereich Sportfördermaßnahmen für den BDK und seine Landesverbände sowie Mitgliedsvereine folgendes festgestellt:



□ Es besteht Übereinstimmung, dass bei Sportfördermaßnahmen des Bundes notwendige Eigenanteile selbst eingebracht werden müssen.

Frankfurt, 01.01.2025

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Bund Deutscher Karneval e.V.

Präsident – Dr. Tim Rausche

Präsident – Klaus-Ludwig Fess

Vizepräsident – Thomas Wehling

Vizepräsident – Frank Prömpeler

